



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0889 Status: öffentlich Datum: 13.11.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2014	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
16.12.2014	Kreisausschuss			
17.12.2014	Kreistag			

Bezeichnung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Sachverhalt:

Als kommunaler Träger des Rettungsdienstes hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 7 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettdG) eine örtliche Einsatzleitung zu bestimmen. Diese übernimmt bei einem Großschadensereignis am Einsatzort Aufgaben der Rettungsleitstelle und leitet die medizinische Versorgung. Der örtlichen Einsatzleitung gehört dabei mindestens ein zum Leitenden Notarzt fortgebildeter Notarzt sowie ein organisatorischer Leiter Rettungsdienst an.

Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Gruppe Leitender Notärzte bestellt, die sich ehrenamtlich zur Verfügung halten und im Einsatzfall alarmiert werden können. Dafür erhält der Leitende Notarzt eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 € sowie im Einsatzfall eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 € für einen Einsatz von bis zu drei Stunden. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich einen Betrag von 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt.

Gemäß § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren. Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen ist daher um diese Regelung zu ergänzen (s. Anlage)

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.